

Erscheint jeden Sonntag.
Abonnementspreis für Nachen
und Burscheid incl. Bringerlohn
1 Mark vierteljährlich, bei den
Postämtern 9 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Paulus.

Christlich-socials Volksblatt.

Herausgegeben von Ed. Cronenberg.

Expedition:
Paulushaus, Poststraße Nr. 56.
Insertionen werden dort ange-
nommen. Die dreispaltige Zeile
zu 1 Sgr. Reklamen 2 $\frac{1}{2}$ Sgr

motto: „Thun Sie viel für die Arbeiter, thun Sie für dieselben Alles, was Sie können, denn die Arbeiter sind es, welche die Religion und die Gesellschaft retten werden.“ Titus IX.

Die Pioniere von Rochdale.

(Schluß.)

Um diese Thaten würdigen zu können, muß man einen Blick in den Geschäftsbetrieb unserer Weber, die wir die Pioniere von Rochdale nennen, thun. Selbstverständlich wurde ein nicht unbedeutender Theil des Reingewinnes zur Vermehrung des Betriebskapitals benutzt, auch strömten, wie bei jedem Unternehmen, welches von offenbarem Erfolge begleitet ist, eine große Anzahl neuer Mitglieder herbei, welche an einem so gewinnreichen Geschäft Theil zu nehmen sich beeilten. Indem so Kapital und Mitgliederzahl wuchs, mußte man darauf bedacht sein, das Geschäft sowohl in seiner räumlichen Ausdehnung wie auch mit Rücksicht auf seinen Inhalt zu vergrößern. Schon im Jahre 1847 waren die Unternehmer in der Lage, ein weiteres Vorrathsmagazin zu miethen und ihren Geschäftsbetrieb auch auf Leinwand und Wollenstoff auszudehnen. Drei Jahre später errichtete man einen Fleischerladen, mit welchem man so gute Geschäfte machte, daß man sich bald gezwungen sah, ein Schlachthaus zu beschaffen; in den ersten sechs Monaten wurden dort 2023 Stück Vieh, Ochsen, Kälber, Schafe, Schweine geschlachtet, welche 347,887 Pfd. Fleisch lieferten. Im Jahre 1852 wurde ein Schuhmagazin und eine Schreiberei eingerichtet, 2 Jahre später nahm man den Kohlenhandel in das Geschäft auf und im Jahre 1857 begann man mit einer Bäckerei. Schon längst war das Lokal in der Krötenstraße Eigenthum der Gesellschaft geworden. Jeden

Samstag Abend, an welchem die Arbeiter ihre Löhne erhielten, bot sich den Bewohnern derselben ein interessantes Schauspiel dar. Denn schaaarenweise strömten die Arbeiter, Männer, Weiber und Kinder, nach den bewußten Lokalen, um sich ihre Vorräthe an Mehl, Brod, Fleisch, Kaffee und Zucker für den Sonntag und die kommende Woche zu kaufen. Da konnte das ziemlich geräumige Lokal die Menge nicht fassen; während die geringe Zahl im Laden ihre Einkäufe besorgte, harzte eine noch weit größere Zahl, dieselbe abzulösen. Um ihren Mitgliedern für derartige Fälle Zerstreung und Gelegenheit zur Bildung zu gewähren, hatte man in demselben Hause ein Lesezimmer mit großer Bibliothek eingerichtet, in welchem beispielsweise an gewöhnlichen Samstagabenden von 8—11 Uhr über 200 Bücher ausgegeben wurden. Seitdem aber sind in den verschiedenen Theilen der Stadt 10 Filialen, d. h. Nebengeschäfte gegründet worden, deren jedes sein eigenes Lesezimmer hatte. Das Hauptgeschäft ist in ein neues Haus übergesiedelt, welches für 12000 Pfd. Sterling (d. h. 240,000 Mark oder 80,000 Thlr.) erbaut worden ist. Dasselbe ist aus Stein aufgeführt, 4 Stockwerke hoch und enthält außer den geräumigen Läden einen großen Versammlungs-saal, einen stattlich ausmöblirten Sitzungs-saal, ein Lesezimmer, dessen Wände mit Wandkarten behängt sind und in welchem die meisten englischen Zeitschriften und Tagesblätter aufgelegt sind, und eine Bibliothek, die bereits über 10,000 Bände besitzt und für welche jährlich 1000 Pfd. Sterling (das sind 20,000 Mark oder 6660 Thlr. 20 Sgr.) ausgelegt werden. Außerdem hat die Gesellschaft ve-

Siegfried und die Nibelungen.

E. Weyden.

(Fortsetzung.)

So verging ein Jahr, seit Siegfried in Worms erschienen war, da kamen Boten aus dem Sachsenland vom König Lüdeger und aus dem Dänenlande von König Lüddegast, die Herrn Günther Fehde boten. Der wußte sich nicht zu fassen bei dieser schlimmen Mähr, bis Hagen ihn zusprach, sich an Siegfried zu wenden. Freudig hörte der Held die Kunde, und versprach mit tausend Mann, und wären der Feinde auch dreißigmal so viel, alle Fahrniß zu wenden. Wohlgemuth hört es der König, bald waren tausend der Kühnsten geschaart und mit hinaus zogen Volker von Alzei, den man den Spielmann hieß, Hagen, Sindolt und Hunolt, Ortwein von Metz und Dankwart der Schnelle, Hagens Bruder.

Durch Hessenland ritten sie nach Sachsen, und arges Leid geschah den Feinden, mochten sie auch zwanzig Tausend unter ihrer Heerfahne zählen. Selbst König Lüddegast erlag der Stärke Siegfrieds, und ward sein Geißel. Als das Lüdeger vernahm, zog er voll Ingrimm heran, und da

ging's erst an ein Streiten, und unerbittlich wie der Tod mähte Siegfried mit seinem Schwert Balmung der Gegner Schaaren nieder.

Als König Lüdeger aber den Helden Siegfried an der Krone erkannt, die sein Schild zierte, bat er um Frieden, den man ihm gerne gab. Mit hoher Freude ward die Siegesmähr in Worms vernommen; reich beschenkte Chriemhild den Boten, als sie erfuhr, daß man den Erfolg dem Helden aus dem Niederlande, dem starken Sohne Siegemunds, verdanke. Wie groß war die Freude, als die Sieger heimkehrten in der Burgunder Land, wie freuten sich die Mägdelein und Frauen, und am meisten die Schwester des Königes.

Siegfried wollte nun auch Abschied nehmen und sich bei Günther beurlauben, um wieder nach seiner Heimath hin zu ziehen. Als aber der König ihn bat zu bleiben, und er auch seiner Liebe gedachte, und wie sein Wunsch, Chriemhilde zu sehen, wohl in Erfüllung gehen könnte, änderte er gerne seinen Entschluß und verweilte am Hofe der Burgunden.

König Günther ließ indeß zur Feier des Sieges ein großes Ritterspiel ansagen und alle seine Getreuen dazu entbieten. Von allen Seiten zogen die Fürsten und Edlen gen Worms, wo man gar fleißig mit den Zubereitungen

schiebene Terrains angekauft und mit Arbeiterwohnungen bebaut, deren jede ein kleines Gärtchen hat.

Dieses Beispiel zeigt uns zur Genüge, was vereinte Kraft vermag und daß es vielfach in der Hand der Arbeiter liegt, ihre Lage zu verbessern.

C.

Ueber Kranken-Unterstützungskassen.

Die Kranken-Unterstützungskassen-Frage ist bislang keineswegs als geschlossen zu betrachten, vielmehr herrscht in Betreff derselben noch große Uneinigkeit unter den Männern, welche sich mit dem Wohle der arbeitenden Klassen befassen. Viele Versuche sind bisher gemacht worden, manche ziemlich gelungen, manche mißglückt, alle aber lassen noch hie und da zu wünschen übrig. Um sich ein klares Urtheil über diese Frage bilden zu können, thut eine vergleichende Statistik Noth. Soviel in meinen Kräften liegt, will ich versuchen, die Statuten solcher Kassen, welche bisher mit gutem Erfolge gewirkt haben, zu besprechen und auf dem Wege der Vergleichung das Material zu einer musterergültigen Kranken-Unterstützungskasse zu schaffen.

I. Statuten der Phoenix,

Gegenseitige Kranken-Unterstützungs-Gesellschaft, gegründet den 20. August 1870 in New-York.

Art. I. Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) Allen erkrankten und in Folge dessen arbeitsunfähig gewordenen Mitgliedern eine freie ärztliche Behandlung durch den Gesellschaftsarzt, sowie eine wöchentliche Unterstützung von 5, 8 und 10 Dollar, je nach der Höhe ihrer Einzahlungen, zu sichern.

b) Beim Todesfalle eines Mitgliedes, deren Mann oder dessen Frau, eine Beisteuer zu den Beerdigungskosten an die Hinterbliebenen zu leisten.

§ 2. Sollte ein Mitglied ohne Angehörige sterben, so bestreitet die Gesellschaft die Beerdigungskosten, welche die später anzugebende Summe nicht übersteigen dürfen.

Art. II. Organisation der Gesellschaft.

§ 1. Alle Verhandlungen, Bücher u. dgl. müssen stets in deutscher Sprache geführt werden.

§ 2. Der Wirkungskreis der Gesellschaft erstreckt sich auf New-York und nähere Umgebung; so lange jedoch ein Mitglied seine Pflichten erfüllt, ist es zum Benefit in den Vereinigten Staaten berechtigt.

§ 3. Das Vermögen der Gesellschaft kann nie getheilt, noch die Gesellschaft aufgelöst werden, so lange noch 25 Mitglieder für das Bestehen derselben sind.

zu dem Hofgelag beschäftigt war. Das Fest zu verherrlichen, hatte der König auch seine Mutter, Frau Ute, und seine Schwester Chriemhilde, sammt allen ihren Frauen und Mägdelein zu demselben einladen lassen, denn es hatte seine Seele erkannt, daß der aus dem Niederlande recht innig seine Schwester liebe, wenn er sie gleich noch nicht gesehen.

Der Tag des Festes nahte, es war um die Pfingstzeit, wo Baum und Flur, und Blüthe und Gras auch das schönste Fest feiern. Siegfried sah Chriemhilden, die vor allen ihren Frauen glänzte, und es bangte ihm in tiefstem Herzen, denn er gedachte, wie ihn die hohe Jungfrau wohl nimmer lieben möge. Wie ward es ihm aber, als sie mit freundlicher Rede ihn begrüßte, und er in ihrem Auge las, was ihm das Wort nicht sagen konnte. Auch süßer Kuß lohnte seine Minne, und zwölf Tage lang, die das Fest währte, durfte er sich ihrer holden Nähe freuen.

Als nun die Gäste alle wieder heimzogen, als selbst König Ludegast und Ludeger entlassen wurden mit den Thirigen, da wollte auch Held Siegfried wieder hinausziehen, um durch edle That das Königskind, das ihm vor Allen hold, sich zu gewinnen, und wenn er auch noch mit so traurigem Herzen schied. Kaum hörte der König den Entschluß, so ließ er den Helden durch Giselher bitten, nach

Art. III. Aufnahme der Mitglieder.

§ 1. Jede gesunde Person vom 15.—50. Lebensjahr kann sich als Mitglied aufnehmen lassen; es haben jedoch Candidaten, welche über 45 Jahre alt sind, für jedes Alterjahr 1 Dollar Eintrittsgeld mehr zu entrichten. Anmeldungen zum Eintritt können täglich beim Geschäftsführer gemacht werden.

§ 2. Dem Candidaten muß eine Applikation vorgelegt und die Fragen darin von demselben wahrheitsgetreu beantwortet werden; dieselbe muß mit der Unterschrift des Candidaten und eines Zeugen versehen und dann dem Gesellschaftsarzt zur Untersuchung übergeben werden.

§ 3. Der Candidat hat sofort bei der Anmeldung das Eintrittsgeld zu hinterlegen; ohne diesen Betrag wird keine Anmeldung berücksichtigt.

§ 4. Bei Nichtaufnahme erhält der Candidat das Eintrittsgeld, abzüglich der Untersuchungsgebühren, wieder zurück.

Art. IV. Pflichten der Mitglieder.

§ 1. Jedes Mitglied hat sich durch seine Aufnahme diesen Gesetzen sowohl, als auch den Beschlüssen der Generalversammlungen zu unterwerfen und seine Beiträge im Voraus zu entrichten.

§ 2. Wenn ein Mitglied seine Wohnung verändert, so hat es dieses innerhalb 8 Tagen bei einer Strafe von 25 Cents auf der Office anzuzeigen.

§ 3. Wird ein Mitglied krank, so hat es dieses sofort auf der Office anzuzeigen, und unbedingt alle 8 Tage ein von einem promovirten Arzt auszufertigendes Attest daselbst abzuliefern. Ein auf mehrere Wochen ausgestelltes Zeugniß berechtigt nur zu einer Woche Krankenunterstützung.

§ 4. Alle kranken Mitglieder, welche Benefit beziehen, müssen, bevor sie ihren Beschäftigungen nachgehen, sich im Geschäftslokal als gesund melden. [Art. VI., § 4.]

§ 5. Sobald ein Mitglied, deren Mann oder dessen Frau, stirbt, muß dem Geschäftsführer der Gesellschaft sofort die Anzeige davon gemacht und ihm ein amtlich beglaubigter Todes- und Begräbnißschein eingeschendet werden.

Art. V. Rechte der Mitglieder.

§ 1. Alle Mitglieder sind vom Tage ihrer Aufnahme an zu freier ärztlicher Behandlung durch den Gesellschaftsarzt, sowie in Unglücksfällen (Arm- oder Beinbrüche, Verletzungen u. s. w.) auch sofort zum Krankengeld berechtigt. Außerhalb New-York wohnende Mitglieder haben jedoch, wenn sie den Gesellschaftsarzt zur Behandlung nehmen wollen, demselben eine Extra-Vergütung für jeden Gang, je nach der Entfernung, zu geben.

in der Burgunden Land zu weilen. Siegfried war bald durch des Freundes herzig Bitten dazu bewogen; wie konnte er auch scheiden von so süßer Minne, welcher er jetzt in aller Treue pflegen durfte.

Wie Siegfried mit Günther nach Isenland zog, und Günther Brunhilden gewann.

Auch nach dem Rheine zum burgundischen Hofe war die Kunde gedrungen von Brunhilden, der Schönen und Starken im Isenland, und wie der, welcher ihrer Minne begehrte, der Königstochter drei Spiele abgewinnen mußte, wolle' er sein Leben nicht verlieren. König Günther wollte das Wagniß gern bestehen um das schöne Weib. Siegfried widerrieth die Fahrt, als aber Hagen den Vorschlag that, Siegfried möge den König hinbegleiten, da war der Held wohl dazu erbötig, wenn der König ihm seine Schwester Chriemhilde zur Gemahlin versprechen wolle. Freundwillig that dies der König und gelobte es Siegfrieden auf Wort und Treue. Günther wäre gar gern mit mächtiger Heerfahrt nach dem Hofe Brunhildens gezogen, doch wiederrieth dem Siegfried und schlug vor, nur noch zwei Recken, Hagen und Dankwart, zum Geleite auf die Brautfahrt zu nehmen.

§ 2. Niemand ist verpflichtet, sich durch den Gesellschaftsarzt behandeln zu lassen, und kann der Patient irgend einen Arzt sich auf seine Kosten nehmen.

§ 3. Zum Krankengeld in Krankheitsfällen, sowie zum Sterbegeld, sind alle Mitglieder erst nach 3 Monaten vom Tage ihrer Aufnahme an berechtigt.

§ 4. Frauen haben auf Krankheiten, welche durch Entbindung oder aus unmittelbaren Folgen davon entstehen, erst nach 6 Wochen, vom Tage der Entbindung an, Anspruch auf das Krankengeld, vorausgesetzt, daß sie im Benefit sind.

§ 5. In keinem Falle wird das Krankengeld länger als ein Jahr bezahlt, wenn ein Mitglied volle 52 Wochen hintereinander arbeitsunfähig ist. Auf weniger als eine volle Woche Krankheit wird kein Krankengeld bewilligt. Der Tag der Krankmeldung rechnet mit, der Tag der Gesundmeldung nicht. Bei brieflicher Anmeldung gilt das Datum des Poststempels als Anmeldungstag.

Art. VI. Verlust der Rechte der Mitglieder.

§ 1. Mitglieder, welche ihre Beiträge innerhalb 14 Tagen vom Verfalltage nicht zahlen, sind auf die Dauer von 3 Monaten vom Zahlungstage an gerechnet, außer Benefit. Wer jedoch 3 Monate vom Verfalltage noch nicht bezahlt hat, wird gestrichen und verliert alle Rechte als Mitglied.

§ 2. Wer in Beantwortung der Applikation Unwahrheiten angiebt, oder Krankheiten, an denen er gelitten, oder noch leidet, verschwiegen hat, oder Versuche anstellt, die Gesellschaft zu benachteiligen, verliert die Rechte seiner Mitgliedschaft und alle an die Gesellschaft eingezahlten Prämien.

§ 3. Bei Krankheiten oder Beschädigungen, welche durch nachweisbare Selbstverschuldung entstanden sind, geht das Recht der Krankenunterstützung verloren.

§ 4. Wer bei einer Krankheit seinen Berufsgeschäften nachgeht, oder die Verordnungen des behandelnden Arztes nicht beachtet, ist seiner Ansprüche auf 3 Monate verlustig.

§ 5. Ebenso sind Alle, welche in einen Militär- oder Marinedienst treten, während der Dauer der Dienstzeit ihrer Rechte als Mitglied verlustig.

Ueber die Maßen froh war König Günther und trug seiner Schwester auf, für ihn und seine Gefährten die kostbarsten Gewände zu bereiten, auf daß sie, wie sie es werth, an Brunhildens Hofe erschienen. —

Chriemhilde that, wie ihr geheßen, wenn auch nicht ohne tiefes Leid, denn ihr Herz sagte ihr, daß nur Kummer und Noth dieser Brautfahrt Folge sein werde. Das Kostbarste aber und Prächtigste, was ihre und Frau Uens Läden und Schreine an Feugen und Geschmeiden besaßen, wurde zu den Gewändern hervorgesucht. Emsig waren die Königstochter und ihre Frauen beschäftigt, die Anzüge zu fertigen, aber manche Zähre fiel auf die Arbeit. Bald war Alles fertig und auch das Schiff gerüstet, welches den König und seine Kecken nach Fienland bringen sollte. Da bat Chriemhilde den Bruder flehentlich, von dieser Fahrt abzustehen und um eine andre Frau zu werben. Er aber ließ nicht ab von seinem Sinn, und Chriemhilde empfahl weinend, da alles Bitten und Flehen nicht frommte, den Bruder dem Helden Siegfried, welcher der schönen Frau auch in die Hand gelobte, den König wieder unversehrt zum Rheine zu bringen. So schieden sie, Chriemhilden einigermaßen getröstet durch Siegfrieds Wort. Da er die Wasserstraßen alle kannte, ward Siegfried Schiffmeister, und frisch steuerte er mit günstigem Winde, so daß die Kecken schon am zwölften Morgen nach Fienland gelangten. Hoch staunten sie beim Anblick der stattlichen Burgvesten, gewaltiger und reicher, wie sie sie gesehen. Ehe sie aber hinfuhren, wo die Fienburg, Brunhildens und ihres Hofgefindes Wohnsitz, lag, gebot Siegfried den Kecken, ihn nur als einen Lehmann Günthers auszugeben, wenn sie vor Brunhilden und ihren Frauen erscheinen sollten. Dies gelobten ihm alle.

(Fortsetzung folgt.)

Art VII. Einlage, Beiträge, Kasse, Benefit.

§ 1. Das Eintrittsgeld beträgt 3 Dollars 50 Cents, inklusive Unterstichungsgebühren.

§ 2. Es beträgt die Zahlung bei:

Krankengeld.	Jährliche Zahlung.	Halbjährliche Zahlung.	Vierteljährliche Zahlung.
5 Doll.	10 Doll.	5 Doll.	2 Doll. 50 Cents.
8 "	16 "	8 "	4 " — "
10 "	20 "	10 "	5 " — "

§ 3. Beim Sterbefall eines Mitgliedes werden 100 Doll., beim Sterbefall der Frau oder des Mannes eines Mitgliedes 50 Doll. Beerdigungskosten an die Hinterbliebenen bezahlt. In keinem Falle zahlt die Gesellschaft für einen Sterbefall mehr als 100 Doll. Sterbegeld.

§ 4. Alle Strafgebühren fließen in die Gesellschaftskasse.

§ 5. Das Kapital wird nur auf die von den Mitgliedern zu bestimmenden sicheren Banken deponirt. Ein Fond von 1000 Doll. bildet das Stockcapital und muß stets zur Sicherheit der Mitglieder auf New-Yorker Sparbanken erhalten werden. Wird dieser Fond angegriffen, so muß das Deficit von den Mitgliedern in gleichen Theilen extra erhoben werden.

Art. VIII. Versammlungen.

§ 1. Die General-Versammlungen finden alle Vierteljahr, und zwar den 3. Sonntag in den Monaten August, November, Februar und Mai, statt. Alle Mitglieder müssen durch schriftliche Notiz dazu eingeladen werden.

§ 2. Mitglieder, welche ohne genügende Entschuldigungen in den Generalversammlungen nicht erscheinen, haben 25 Cents Strafe zu zahlen, Beamte dagegen 50 Cents.

§ 3. Abänderungen der Statuten können in jeder Generalversammlung gemacht werden; jedoch müssen zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

§ 4. Extraversammlungen können nur auf Berufung des Vorstandes stattfinden. Derselbe ist jedoch verpflichtet, eine solche zusammen zu berufen, sobald 25 Mitglieder ihn schriftlich darum ersuchen.

§ 5. In den Versammlungen hat der Präsident parlamentarische Ordnung zu halten, und darf ein Redner nur dreimal über denselben Gegenstand sprechen.

§ 6. Wer sich in der Versammlung unanständig beträgt, oder dem Ordnungsrufe des Präsidenten nicht Folge leistet, wird im ersten Falle mit einem Verweis, im zweiten Falle mit einem Dollar, und im dritten Falle durch Verlust seiner Rechte auf drei Monate bestraft und hat das Lokal zu verlassen.

Art. IX. Verwaltung.

§ 1. Die Wirksamkeit der Gesellschaft nach innen und außen wird geleitet und verwaltet:

- Durch die Generalversammlung der Mitglieder.
- Durch ein von denselben auf die Dauer eines Jahres gewählten Vorstand von 7 Mitgliedern.
- Durch die von diesem Vorstand ernannten Beamten.

§ 2. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und 5 Trustees.

§ 3. Wenn im Vorstand Vacanzen entstehen, hat derselbe das Recht, sich aus der Zahl der Mitglieder zu ergänzen. Diese Ersatzmänner bleiben bis zur nächsten Generalversammlung im Amte.

Art. X. Befugnisse des Vorstandes.

Die Befugnisse des Vorstandes sind folgende:

§ 1. Die Leitung der Geschäfte.

§ 2. Einberufung der Generalversammlung.

§ 3. Prüfung der Rechnungen, Bücher u. s. w. der Gesellschaft, Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Beamten jeden Monat und Ueberwachung der Geschäftsführung.

§ 4. Verfügung über Anlage und Aufbarmachung des disponiblen Vereinsvermögens in Gemäßheit der von der Generalversammlung festgestellten Grundsätze.

§ 5. Entscheidung über streitige Ansprüche, Klagen und Beschwerden.

§ 6. Aufstellung der zur Geschäftsführung und Kontrolle nöthigen Comites aus seiner Mitte (Prüfungs-, Finanz-Comite u. s. w.)

Art. XI. Pflichten des Vorstandes.

§ 1. Der Präsident führt den Vorsitz in allen Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes. Er hat alle Dokumente, Urkunden, Gelbanweisungen, kurz alle Schriftstücke zu unterzeichnen, wodurch eine Verbindlichkeit für die Gesellschaft begründet werden soll. Er hat das Recht, die Comites zu ernennen, den Vorstand, so oft es ihm nöthig erscheint, zu berufen. Er ist verpflichtet, öfter im Geschäftslokale zu erscheinen, und auf Aufforderung von drei Vorständen oder 25 Mitgliedern Extra-Versammlungen zu berufen.

§ 2. Der Vice-Präsident hat in allen Fällen der Abwesenheit, Krankheit, Resignation, oder des Todes des Präsidenten, alle Pflichten desselben zu erfüllen.

§ 3. Die Trustees haben mindestens alle Monate ein Mal die Bücher und die Finanzen zu prüfen und in der Generalversammlung darüber zu berichten. Sie haben allein das Recht, im Verein mit dem Schatzmeister, Geld von der Bank zu ziehen, und in einem Sterbefalle überreichen sie die Unterstützungssumme den Hinterbliebenen.

Art. XII. Geschäftsführer.

§ 1. Der Geschäftsführer soll, unter den mit der Gesellschaft übereingekommenen Bedingungen, die Protokolle führen, die Correspondenzen besorgen, alle Bücher und Contos regelmäßig halten, alle Gelder und sonstigen Einnahmen der Gesellschaft in Empfang nehmen und Buch darüber führen, alle Ausgaben der Gesellschaft gegen Quittung bezahlen und genaue Rechnung darüber halten. Er soll nie mehr wie 150 Doll. in Händen behalten und jeden Mehrbetrag den Trustees gegen Quittung abliefern, oder dafür sorgen, daß es auf der Bank hinterlegt wird. Er hat alle zu seinem Amte nöthigen Bücher und Papiere zu verwahren und an seinen Nachfolger im Amte abzuliefern. Er soll seine Bücher jederzeit dem Finanz-Comite zur Einsicht offen halten. Er soll alle Gelbanweisungen mit dem Präsidenten unterzeichnen, die Office-Stunden im Lokale pünktlich einhalten, alle Anordnungen des Vorstandes befolgen und denselben von allen die Gesellschaft betreffenden wichtigen Sachen in Kenntniß setzen. Er hat eine Bürgschaft von 1000 Doll. zu stellen und ist für alle eingehenden Gelder verantwortlich.

Art. XIII. Aerzte.

§ 1. Die Untersuchung der Candidaten, sowie die freie ärztliche Behandlung der kranken Mitglieder, geschieht nur durch Aerzte, welche von der Gesellschaft angestellt sind.

Bemerkung.

Niemand ist berechtigt, Gelder in Empfang zu nehmen, wenn er nicht eine vom Geschäftsführer unterzeichnete Vollmacht vorweisen kann.

New-York, den 18. Februar 1872.

In den Wahlen.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Anknüpfend an das in voriger Nummer „zu den Wahlen“ Mitgetheilte, wurde dem nachher als Reichscandidaten entpuppten (mit dem weichen oder harten b oder t aus Chemnitz in Sachsen) noch heiläufig bemerkt, daß damals in der Volksversammlung im Lokale des Herrn Zander nicht die mindeste Veranlassung obgewaltet habe, weder den Herrn Schüren, noch sonst Jemanden zur Ordnung zu rufen. Zeuge dessen könne in erster Linie der damals auch mit anwesend gewesene königliche Herr Polizei-Commissar Reizow sein. Im Gegentheil sei Herrn Wolf nämlich, als er damals die Belehrung oder social-demokratische Bemerkung dem Gehege seiner Zähne ent schlüpfen ließ: nur die allgemeine Verbreitung der social-demokratischen Bildung vermöge den Hader der Confessionen u. zu entwaffnen) erwidert worden: daß entweder er unrichtig referire, oder die Zeitungen, denen unsere hiesigen Blätter die Mittheilungen über, sei es in Berlin oder wo er zu Hause sei, statt gehabte

social-demokratische Versammlungen entnähmen. Aus diesen Mittheilungen sei in der Regel zu erlesen, daß entweder „Lölke mit'm Stoc“ die Gegner, oder die Gegner „Lölke mit dem Stoc“ und die Social-Demokraten Eisenmacher oder sonstiger Richtung hinausgeprügelt hätten.

Nun aber könne Herr Wolf hier in der Volksversammlung im Lokale des Herrn Zander sich vergewissert halten, daß ein solches Hin- und Herprügeln hier ganz gewiß nicht stattfinden werde, obschon hier „die social-demokratische Pflanzung“*), von der er das Heil der Zukunft erwartete, nicht durchgehends vertreten sei, sondern er es mit Gegnern zu thun habe, die, wie er wahrgenommen haben müsse, nicht zu der social-demokratischen Partei gehörten, sondern sich bekännten als Christlich-social, die es nur erwünscht finden könnten, noch öfter mit Herrn Wolf zusammen zu treffen, nur, wie es gebildeten Männern ziemt, ohne Prügeleien ihre Meinung auszutauschen und sich freundlich ihre „Standpünktler“ klar zu machen.

Herr Wolf fand sich nach diesen Zwischenbemerkungen denn auch weiter nicht mehr bemüht, die Behauptungen des „Volksstaat“ in dem von Aachen aus datirten Artikel, dahin lautend, daß

ein scandalisirendes Mitglied des Paulus-Vereins das Vereinslokale habe verlassen, und ein gewisser Schüren öfters hätte zur Ordnung gerufen werden müssen,

ferner aufrecht zu erhalten, sondern versprach, was in seiner Macht läge, aufzubieten, daß im „Volksstaat“ berichtigt werde, es sei kein Mitglied des Paulushauses gewesen, der entfernt wurde.

Ob er auch dieselbe Gerechtigkeit wird obwalten lassen, um zu widerrufen, daß ein gewisser Schüren öfters hätte zur Ordnung gerufen werden müssen, ist abzuwarten. Bis dahin wollen wir vorläufig die Vermuthung nicht unterdrücken, daß Herr Wolf, (nämlich der in Rede stehende aus Chemnitz) der intellektuelle Urheber, wenn auch schwerlich Verfasser des gedachten aus Aachen datirten Artikels ist, der, wie der Herausgeber dieser Blätter bemerkte, fast so viel Unwahrheiten als Sätze enthalte. Und deshalb kommen wir auf jenen „Volksstaat“-Artikel noch näher zurück. (Schluß folgt.)

*) Wohl mit dem weichen b.

(Anmerkung des Setzers.)

Tiebknecht's Rede

über den Antrag auf Beurlaubung der gefangenen social-demokratischen Reichstagsabgeordneten.

(Reichstags-Sitzung vom 21. November 1874.)

Antrag: „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichsanwalt zu beauftragen, derselbe wolle bei den betreffenden Bundesregierungen dahin wirken, daß die wegen politischer Vergehen inhaftirten Reichstags-Abgeordneten Bebel, Hasenclever und Most während der Dauer der Reichstags-Session aus der Haft beurlaubt werden.“

Meine Herren, ähnliche Anträge wie der, welchen ich heute stelle, sind schon mehrfach hier vorgekommen; in der Form allerdings ist der heutige verschieden, und aus dieser veränderten Form können Sie schon ersehen, daß ich die juristische Position vollständig ausgegeben habe, von welcher aus früher die Freilassung gefangener Abgeordneten beantragt wurde. Sie wurde beantragt auf Grund des Artikels 31 der Verfassung. Ich bin aber zu der Ueberzeugung gekommen, welche auch die Majorität des Hauses hat, nämlich daß unter den Ausdruck „Strafverfahren“ bloß Untersuchungshaft fällt, und daß er nicht mehr gelten kann von der wirklich rechtskräftig gewordenen Haft. Aber trotzdem stehe ich doch dem Reichstage gegenüber wesentlich noch auf demselben Boden wie früher; denn Artikel 31 legt es ja in das Ermessen, in den Willen des Hauses, ob es seine gefangenen Mitglieder in Freiheit will setzen lassen oder nicht; wenn aber der Wille, die jetzt gefangenen Abgeordneten in Freiheit zu setzen, vorhanden ist, kann auch auf

Grund dieses Antrages, ohne auf den Artikel 31 Rücksicht zu nehmen, die Freilassung verlangt werden.

Meine Herren, der Antrag, den ich hier stelle, entrollt Ihnen ein Bild unserer deutschen Zustände. Die Fraktion, welcher ich und mein Mitantragsteller angehören, ist neun Mann stark, und von diesen neun Mann sitzen im gegenwärtigen Augenblick drei im Gefängniß, die drei, deren Freilassung wir beantragen. Weshalb sind diese drei Männer im Gefängniß? Das muß ich hier des Näheren darlegen. Ist etwa ein Hochverrath begangen worden, hat die Socialdemokratie, die man außerhalb des Gesetzes zu stellen versucht, sich irgend hochverräterische Handlungen zu Schulden kommen lassen? Wir haben wohl in den letzten Jahren gehört, und Deutschland hat es erlebt, daß Fürsten entthront worden sind, daß durch das Recht der Legitimität, durch das Königthum von Gottes Gnaden ein Loch geschossen worden ist mit Kanonen, aber es waren nicht Socialdemokraten, welche dies gethan, welche die alten Bundesverträge zerrissen, die Verfassung Deutschlands gewaltsam gestürzt haben. Und denjenigen, welche es gethan haben, ist nicht als Hochverrathern der Prozeß gemacht worden, kein Staatsanwalt hat Anträge gegen sie gestellt. (Unruhe.)

Man hat allerdings einmal gegen unsere Partei eine Anklage auf Hochverrath zu erheben versucht, — ich selbst bin dabei theilhaftig gewesen — 16 Tage hindurch dauerte die öffentliche Verhandlung nach langer vorausgegangener Untersuchung, und in dieser langen Untersuchung und dieser 16tägigen öffentlichen Verhandlung ist auch nicht das Tüpfelchen über dem i an materiellem Thatbestand gegen uns zu Tage gefördert worden. Und obgleich man uns verurtheilt hat, hat doch die gesammte Presse Europas, ja man kann sagen, die öffentliche Meinung der ganzen civilisirten Welt sich dahin ausgesprochen, daß dieser Prozeß nichts anderes war, als ein Tendenzprozeß, in welchem wir, die Vertreter der einen Partei, verurtheilt worden sind von den Vertretern einer andern Partei, oder, um es schärfer auszudrücken, wir, die Vertreter einer Klasse, der Unterdrückten, von den Vertretern der Klasse der Unterdrückenden, der Bourgeoisie, die auf den Geschorenenbänken gesessen haben. Denn leider ist nach unserer heutigen Schwurgerichts-Ordnung das arbeitende Volk von der Schwurgerichtsbank ausgeschlossen: das Recht der Rechtsprechung liegt ausschließlich in der Hand der Besitzenden. (Gelächter.)

Nun, meine Herren, weshalb sind die drei Gefangenen, deren Freilassung wir beantragen, im Gefängniß? Allesamt wegen sogenannten Mißbrauchs der Redefreiheit. Was heißt Mißbrauch der Redefreiheit? Nichts anderes als ein solcher Gebrauch der Redefreiheit, welcher dem Urtheilenden mißfällt, Denjenigen, die die Macht besitzen, un bequem ist. In Ländern, wo die Redefreiheit besteht, in England, in Amerika, kennt man überhaupt einen Mißbrauch der Redefreiheit nicht. Daß unbeschränkte Redefreiheit bestehen muß, wenn richtig berathen werden soll, ist anerkannt durch unsere Verfassung, die für den Reichstag, für diese Stätte, absolute Redefreiheit und vollständige Straflosigkeit des gesprochenen Wortes festgesetzt hat. In der Verfassung ist aber doch dem Reichstag nicht Immunität für ein Verbrechen gewährt worden. Nun, meine Herren, man hat einfach anerkannt, daß eine wirkliche Berathung nicht möglich ist, wenn das Wort nicht vollkommen frei ist. Wenn aber für den Reichstag die Nothwendigkeit, das Wort frei zu machen, anerkannt worden ist, dann muß man logischer Weise auch überhaupt für die Besprechung öffentlicher Angelegenheiten die vollste Redefreiheit als nothwendig anerkennen. Jedenfalls steht eine Thatsache fest: alle diejenigen Aeußerungen, für welche unsere drei Abgeordneten jetzt im Gefängnisse sitzen, wären vollkommen straflos gewesen, wenn sie hier an dieser Stelle gesprochen worden wären. (Heiterkeit.) — Sie lachen! — Sie kennen die Aeußerungen nicht; ich werde Ihnen jetzt die Worte, für welche unsere gefangenen Collegen verurtheilt worden sind, vorführen.

Fortsetzung folgt.

Vereins-Theil.

1. Arbeiter-Verein.

Heute Sonntag, den 13. ds. Mts., Morgens 11 Uhr findet auf dem oberen Saale Versammlung sämmtlicher Männer der Pfarre St. Nikolaus Statt.

Der Präses.

Heute Sonntag, den 13. ds., Morgens 10 $\frac{1}{2}$ Uhr: Vereinsmesse für das verstorbene Mitglied Stephan Koch in der Alphonstirche, welche am 29. Nov., wie irrthümlich in Nummer 22 angezeigt war, nicht stattgefunden hat.

Sonntag, den 13. Dezember, Morgens 11 Uhr:

Konzert im großen Saale.

Abends 8 Uhr: Vortrag und Theater-Vorstellung.

Zur Aufführung kommt, auf vieles Verlangen:

Die englischen Waaren

oder

Gefährliche Contrebande.

Original-Lustspiel in 2 Akten von A. v. R.

Montag, den 14. Dezember, Morgens 9 Uhr: Begräbniß des verstorbenen Mitgliedes Jos. Pleuß.

Sterbehäus: Pontstraße 56.

Montag den 14. ds. Mts., Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Zum ersten Male:

(Mit theilweise neuen Dekorationen)

Tobias.

Biblisches-historisches Schauspiel in 5 Akten von Rudolph Behrle.

(Verfasser des Schauspiels: „Joseph und seine Brüder.“)

Personen:

Tobias, Kriegsgefangener in Niniveh	Hr. Heusch.
Anna, dessen Weib	F. Zander.
Tobias, Beider Sohn	Hr. Classens.
Ithamar, Levite	„ Rischka.
Gabelus, Bürger von Rages	„ Offergeld.
Raguel, kriegsgefangener Israelite zu Ekbatana.	„ Vester.
Thamar, dessen Weib	N. Rossbruch.
Sara, Beider Tochter	C. Boffin.
Ismael	Hr. Pfennigs.
Amri	„ Vonderwacht.
Zabulon	„ Schlösser.
Azarias, ein Unbekannter	„ Salm.
Bürger und Bürgerinnen aus Rages und Ekbatana.	

NB. Der erste und letzte Akt spielen in der Wohnung des Tobias zu Niniveh; der zweite am Ufer des Flusses Tigris; der dritte und vierte vor dem Wohnhause des Raguel zu Ekbatana. Zeit der Handlung: Assyrische Gefangenschaft, 700 Jahre vor Christi Geburt.

Die lebenden Bilder im zweiten Akte sind nach Originalzeichnungen des Regisseurs der Vereinsbühne arrangirt.

Die neue Dekoration des zweiten Aktes ist von Herrn Theatermaler L. Rousseau gemalt.

Eintritts-Preise: Reservirte Plätze inmitten des Saales, 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. Sämmtliche Plätze unter den Gallerien und auf denselben 1 $\frac{1}{2}$ Sgr. à Person. Reservirte Plätze vor der Bühne 5 Sgr. Fremde zahlen dort 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Die betreffenden Karten können heute Sonntag am Eingange zum Hauptsale und morgen Montag im Vereinsbureau, sowie vor und während der Vorstellung an der Kasse gelöst werden.

NB. Es werden nur Fremdenkarten zu den Plätzen à 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. abgegeben; alle übrigen Plätze stehen den Mitgliedern zur Verfügung.

Mittwoch, den 16. Dez., Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Versammlung sämmtlicher Ordner und Sammler zu einer Plenar-Sitzung des Vorstandes.

Zu verhandelnder Gegenstand:

Instruktion des Unterzeichneten über die Thätigkeit der Ordner und Sammler. — Um allseitiges Erscheinen bittet Der Präses.

Donnerstag, den 17. Dezember, Abends 8 Uhr im großen Saale: Konzert à la Strauß, ausgeführt von der ganzen Kapelle des Herrn Rothschild.

Eintrittspreis für die Mitglieder 1 $\frac{1}{2}$ Sgr.

2. Baugesellschaft.

Anmeldungen, Einzahlungen und Entgegennahme von Kontobüchern finden Statt Sonntag von 11-1 Uhr und Donnerstag, Abends von 8-10 Uhr. Außerdem an allen Wochentagen während der gewöhnlichen Bureauzeit. Der Direktor.

3. Erwerbs-Gemeinde der Weber.

Sonntag, den 13. Dez., Mittags von 11-12 1/2 Uhr können die Mitglieder im oberen Saale ihre Beiträge entrichten. — Nachmittags punkt 3 Uhr findet auf dem obern Saale General-Versammlung Statt, wozu die Mitglieder dringend eingeladen sind. Der Obmann.

4. Verrins-Bühne.

Nachstehende junge Leute, welche sich als Bühnen-Dilettanten unlängst gemeldet und die Prüfung bestanden haben, werden hiermit ersucht, sich heute Sonntag Nachmittags 3 Uhr in der Garderobe zur Empfangnahme von Rollen einzufinden. Aloys Pontz (aus Burtscheid), Julius Ahn (Ottostraße 9), Jos. Bieß (Rosstraße 19) und Peter Bieß (ebendasselbst). Der Regisseur.

5. Populär-wissenschaftliche Vorträge.

Dienstag, den 15. Dez., Abends 8 1/2 Uhr: Populär-wissenschaftlicher Vortrag des Unterzeichneten: Das Märchen von der Pabstin Johanna. Der Präses.

6. Sterbekasse.

Freitag, den 18. ds. Mts., Abends 8 1/2 Uhr auf dem Besezimmer: Vorstands-Sitzung.

Tagesordnung:

Berichterstattung des Unterzeichneten.

Der Präses.

Zur Beachtung.

Diejenigen H. Ordner, welche ihre Kassabücher bis jetzt nicht haben beschreiben lassen, werden gebeten, dieses baldigst zu veranlassen. Der Kassirer.

Die Kontrolle für die Sonntag-Abende wird am Eingang zum großen Saale von 6 Uhr ab gehalten und kann jedes Mitglied eine Dame gegen 1 1/2 Sgr. Entree einführen; für jede fernere Dame wird 2 1/2 Sgr. erhoben. Die Mitglieder müssen unbedingt am Eingange ihre Legitimationskarte vorzeigen, und hat die Kontrolle von Jedem, der eine Legitimationskarte nicht vorzeigen kann, 2 1/2 Sgr. zu erheben.

92 Uhren-Handlung von Richard Jacob Schmitz, Ecke der Peterstr. empfiehlt sich im Verkauf sowie im Repariren aller Sorten Tasch- und Wanduhren.

33 Nähmaschinen-Lager in allen berühmten Systemen von Peter Gerst. Verkauf en gros und en détail. Für Unbemittelte werden erleichternde Zahlungsbedingungen bewilligt. Garantie fünf Jahre. — Unterricht gratis. — Reparaturen an allen Systemen.

Täglich frisches Altenberger Graubrod bei N. J. Zimmermann, Alexanderstr. 26. 85 Dasselbst ein Junge zum Austragen gesucht. Die Kunsthandlung von Carl Gneuflein in Neupfad (Baiern) empfiehlt eine große Auswahl Oelfarbenbilder, worunter besonders: Das allerneueste Porträt des h. Waters, 24 Zoll hoch u. 18 Zoll breit in Goldrahmen ohne Glas, zum Abwaschen. Preis 5 Thlr. Zahlbar per Monat 1 Thlr. Bestellungen werden angenommen von Rudolf Ehlen, Rosstr. 2. NB. Mitglieder des Arbeiter-Vereins erhalten 5 % Rabatt. 83

Zu Weihnachten empfiehlt eine schöne Auswahl in Hauben, Shawls, Handschuhen, Stauschen, Pulswärmern, Strümpfen, Jacken, Unterhosen, sowie in allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln die Kurzwaarenhandlung von Geschw. Fischer, Markt 18. 85

Zwei Neufundländer, 9 Monate alt, zu verkaufen. Wo, sagt d. Exp., Pontstraße 56. 102

Wohnungs-Veränderung. Zeige hiermit an, daß ich meine Wohnung von Antoniusstraße 5 nach dem Paulushause verlegt habe. Jos. Laumeier, Schustermeister. 99

Wurmschneider. Die Mitglieder des Arbeiter-Vereins, welche geneigt sind der karnevalistischen Gesellschaft „Wurmschneider“ beizutreten, sind hiermit ersucht, die hierzu erforderlichen Aufnahmekarten à 10 Sgr. in Empfang zu nehmen. Wir erwähnen, daß in diesem Jahre in ganz besonderer Weise mehrere bezügliche Feste gefeiert werden und dem karnevalistischen Humor, der Satyre, Lust und Laune mehr denn sonst Rechnung getragen werden wird. Demnach dürfte dies allein schon genügen, zu zahlreichem Beitreit anzuregen. Die genannten Karten sind von heute ab und die ganze Woche hindurch im Bureau des Paulushauses sowie Sonntag-Abend von 6-10 Uhr an der Eingangsthür zum Saal zu haben. Schließlich machen wir noch bekannt, daß auch diejenigen Herren welche bereits, im vorigen Jahre Mitglied waren, zur Lösung einer neuen Karte verpflichtet sind, falls sie der Gesellschaft fernerhin angehören wollen. 106 Der Vorstand.

Selbstgefertigte Hemden in allen Sorten, Arbeitsmittel, Unterhosen und Jacken, wollene und gest. Bettdecken werden von heute ab sehr billig verkauft: Kleinföldstraße 3. 93

— Duedstiber, — wenn auch gebrauchtes, wird zum höchsten Werthe angekauft bei S. M. Herz, Hof-Dp-tiker, Holzgraben 10. 94

Paulushaus. Jeden Donnerstag, Abends 7 1/2 Uhr: CONCERT, ausgeführt von der ganzen Kapelle des Herrn Rothschuh. Entree für Mitglieder 1 1/4 Sgr. Dußend-billets 12 Sgr.; für Nichtmitglieder 2 1/2 Sgr. Dußendbillets 20 Sgr. Künstliche Menschen-Augen, beste Qualität, à Stück Thlr. 2, empfiehlt 109 A. Geelen, Pondrich 6. Es wird eine Leinwand-Mangelmaschine zu kaufen gesucht. Auskunft Pontstraße 155. 105 Vorläufige Anzeige. Am 26. ds. Mts. feiert der Burttscheider Sänger-Verein in den Räumen des Paulushauses sein fünfundsanzwzigstes Stiftungsfest, verbunden mit Concert und Ball. Das Nähere in der nächsten Nummer ds. Bl. 107 Der Vorstand.

Lehrmädchen von ordentlichen Eltern gegen Wochenlohn gesucht, Büchel 5. 106

Piaks Museum. Da ich nur noch einige Tage hier verweile, so bitte ich die verehrlichen Mitglieder des Arbeitervereins, mein Museum recht zahlreich mit ihrem Besuche zu beehren. Entree 1 Sgr. 108 A. Piak.

F. Niefenberg empfiehlt sich in fertigen Stoff- & Leder-schäften. Schöne und billige Waare. 104 Sandkaufstraße 19.

Gänzlicher Ausverkauf von Weiß-, Kurz- und Wollenwaaren, unter Fakturapreis, wegen Aufgabe des Geschäftes, Annastraße 18. 14

Restauration Paulus + Haus. Täglich: Gutes Mittagessen zu 4, 5, 8 u. 10 Sgr. Abends halbe Portionen zu 3 Sgr. Muscheln 25 Stück 1 1/2 Sgr. Warmes Essen zu jeder Tageszeit. 60